



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Luzern, im März 2018 ML/mm

**Mitteilungen für Freizügigkeitsstiftungen;
Rechtsgutachten zur Zulässigkeit von Negativzinsen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie über ein Rechtsgutachten, das im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) erstellt wurde. Dieses Gutachten äussert sich zur Frage, ob die Freizügigkeitseinrichtungen bei der reinen Sparlösung Negativzinsen anwenden dürfen.

Es ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen.html>

Das Rechtsgutachten kommt zum Ergebnis, dass den Freizügigkeitskonten in Form der reinen Sparlösung keine Negativzinsen belastet werden dürfen. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat beschlossen, dass sich die Mitglieder der Konferenz an dieses Gutachten halten. Demnach fordern wir Sie hiermit auf, keine Negativzinsen zu belasten, Ihre Stiftungsreglemente zu überprüfen und soweit erforderlich, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Das angepasste Reglement samt Beschlussprotokoll ist der ZBSA **bis spätestens Ende Dezember 2018** zur Prüfung einzureichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**

Markus Lustenberger
Dr. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsleiter
Telefon 041 228 65 20
markus.lustenberger@zbsa.ch